

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2011/0042-62
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Referat 6		Aktenzeichen:	1969/10
		Datum:	25.01.2011
		Referent:	Ilk Michael
		Amtsleiter:	Stenglein Robert
		Sachbearbeiter:	Dirauf Elisabeth
Erweiterung Zerlege- u. Verarbeitungsbetrieb, Bamberg, Lichtenhaidestr. 3c			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
09.02.2011	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

Bauherr: Konrad Böhnlein GmbH & Co.KG

Entwurfsverfasser: Architekt Walter Aidenberger

Kurzbeschreibung:

Der vorhandene Betrieb soll durch 2 Bauabschnitte erweitert werden.

- Im Nordwesten BA I mit Flachdach:
Erdgeschoss: Werksverkauf und Verpackung bzw. Lager;
Obergeschoss: Verwaltung und Technikenebene;
- Im Südosten BA II mit Flachdach und Pultdach, Dachneigung 10 Grad:
Erdgeschoss: Produktion,
Obergeschoss: Verwaltung

Größe des Bauvorhabens:

- BA I:
Breite: 12,85 m bis 16,43 m Länge: 52,35 m Höhe: 7,28 m
- BA II:
Breite: 10,90 m bis 20,95 m Länge: 49,40 m Traufhöhe: 8,40 m Firsthöhe: 10,31 m
Höhe Flachdach: 5,85 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
Antragseingang: 13.10.2010

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

*Zulässigkeit nach § 34 BauGB i.V.m dem einfachen Bebauungsplan - Nr.:
201 / 207 D / 208 B / 209 E*

Eigenart der näheren Umgebung: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

vorgesehene Abweichung:

Der einfache Bebauungsplan weist in der Verlängerung der Fl.Nrn. 6799 bzw. 6799/2 eine Kanaltrasse aus, die zur Verlängerung der Kronacher Straße genutzt werden soll.

Begründung:

Um am jetzigen Betriebsstandort bleiben zu können muss die Bauherrin die baulichen Anlagen erweitern. Ein Kanal bzw. Sammler wurde auf der o.g. Trasse bisher nicht errichtet. Da auch der

Zeitpunkt für den Bau der Verlängerung der Kronacher Straße noch nicht absehbar ist, hat der Bau- und Werksenat in der Sitzung am 20.01.2010 bereits einer Überbauung der Trasse, zunächst bis zum 30.06.2020, zugestimmt. Die Baugenehmigung für den BA I soll daher - wie beantragt - auf Widerruf erteilt werden. Der Widerruf wird jedoch nicht vor dem 30.06.2020 erfolgen. Allerdings müssen die Kosten für den Rückbau, zur Freimachung der Straßentrasse, vor Erteilung der Baugenehmigung durch eine Bürgschaft abgesichert werden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 33 anrechenbar: -/- nachzuweisen: 33
gemäß Stellplatzsatzung (Beschränkungszone) sind abzulösen: -/-
Nachweis auf Baugrundstück: 33 Nachbargrundstück:

Sollte ein Widerruf für den BA I erfolgen, ist wegen voraussichtlicher Änderung der Betriebsabläufe ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen. In diesem Rahmen ist auch ein neuer Stellplatznachweis zu führen. Die Stellplätze im Bereich der Trasse sind dann zu beseitigen und die fehlenden Stellplätze an anderer Stelle nachzuweisen.

Kinderspielplatz:

nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen

Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:

Staddenkmal: ja nein
Einzeldenkmal: ja nein
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
BLfD: ja nein nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt der erforderlichen Befreiung sowie der baurechtlichen Genehmigung mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den BA I zu. Der Widerruf erfolgt jedoch nicht vor dem 30.06.2020.

Anlage/n:

Verteiler:

Bamberg, den 21.01.2011
Baureferat

FB 6A: _____
Bauer-Banzhaf

Amt 62: _____
Stenglein

Michael Ilk

Dirauf